

Karl Rahner SJ

Disput um das kirchliche Lehramt

Zum Problem nicht-unfehlbarer kirchlicher Lehrentscheidungen

Wer das katholisch-kirchliche Leben in der Bundesrepublik mitlebt und genauer verfolgt, weiß, daß die deutschen Bischöfe am 22. 9. 1967 ein Lehrschreiben veröffentlicht haben, das sich mit der Lehrvollmacht und dem Lehrauftrag der Kirche beschäftigt. Es soll hier auf dieses Schreiben im ganzen nicht eingegangen werden. Es sollen nur einige Überlegungen angestellt werden zu einem kurzen Passus in diesem Lehrschreiben, und zwar aus einem konkreten Anlaß heraus, von dem gleich zu sprechen sein wird.

Das Lehrschreiben der deutschen Bischöfe

Damit der Leser dieser Überlegungen nicht mühsam den gemeinten Text suchen muß, sei dieser Abschnitt des Lehrschreibens hier nochmals wiederholt.

17. An diesem Punkt ist ein schwieriges Problem nüchtern zu besprechen, das bei vielen Katholiken von heute mehr als früher entweder ihren Glauben oder ihr unbefangenes vertrauensvolles Verhältnis zur kirchlichen Lehrautorität bedroht. Wir meinen die Tatsache, daß der kirchlichen Lehrautorität bei der Ausübung ihres Amtes Irrtümer unterlaufen können und unterlaufen sind. Daß so etwas möglich ist, hat die Kirche immer gewußt, in ihrer Theologie auch gesagt und Verhaltensregeln für eine solche Situation entwickelt. Diese Irrtumsmöglichkeit bezieht sich nicht auf solche Lehrsätze, die durch eine feierliche Definition des Papstes oder des Allgemeinen Konzils oder durch das ordentliche Lehramt als mit absoluter Glaubenszustimmung zu umfassen verkündigt werden. Es ist auch geschichtlich unrichtig, zu behaupten, daß sich nachträglich in solchen Dogmen ein Irrtum der Kirche herausgestellt habe. Damit wird natürlich nicht bestritten, daß auch bei einem Dogma unter Aufrechterhaltung seines ursprünglichen Sinnes ein Wachstum seines Verständnisses unter Abgrenzung gegenüber vorher vielleicht mitlaufenden Mißverständnissen immer möglich und immer notwendig ist. Mit der gestellten Frage darf auch die selbstverständliche Tatsache nicht verwechselt werden, daß es neben dem unveränderlichen göttlichen auch ein veränderliches menschliches Recht in der Kirche gibt. Eine solche Veränderung hat mit Irrtum von vornherein nichts zu tun, sondern stellt höchstens die Frage nach der Opportunität der früheren oder späteren rechtlichen Bestimmung.

18. Was einen Irrtum und eine Irrtumsmöglichkeit in nichtdefinierten Lehraussagen der Kirche, die selbst wiederum von sehr verschiedenem Verpflichtungsgrad sein können, angeht, so ist zunächst einmal nüchtern und entschlossen zu sehen, daß das menschliche Leben schon ganz im allgemeinen immer auch „nach bestem Wissen und Gewissen“ aus Erkenntnissen

leben muß, die einerseits theoretisch als nicht absolut sicher erkannt werden und doch „hier und jetzt“, weil vorläufig nicht überholbar, als gültige Normen des Denkens und Handelns zu respektieren sind. Jeder Mensch weiß das aus seinem konkreten Leben heraus; jeder Arzt in seiner Diagnose, jeder Staatsmann in seiner politischen Situationsbeurteilung und der darauf aufbauenden Entscheidung weiß um diese Tatsache. Auch die Kirche kann in ihrer Lehre und Praxis sich nicht immer und in jedem Fall vor das Dilemma stellen lassen, entweder eine letztverbindliche Lehrentscheidung zu fällen oder einfach zu schweigen und alles der beliebigen Meinung des einzelnen zu überlassen. Zur Wahrung der eigentlichen und letzten Glaubenssubstanz muß sie, selbst auf die Gefahr eines Irrtums im einzelnen hin, Lehrweisungen aussprechen, die einen bestimmten Verbindlichkeitsgrad haben und doch, weil keine Glaubensdefinition, eine gewisse Vorläufigkeit bis zur Möglichkeit eines Irrtums an sich tragen. Anders kann sie ihren Glauben als bestimmende Wirklichkeit des Lebens gar nicht verkündigen, auslegen und auf die je neue Situation des Menschen anwenden. In einem solchen Fall steht der einzelne Christ zunächst einmal der Kirche in einer analogen Weise gegenüber, wie ein Mensch, der sich verpflichtet weiß, die Entscheidung eines Fachmannes anzunehmen, auch wenn er weiß, daß diese nicht unfehlbar ist.

19. Eine der vorläufigen kirchlichen Lehräußerung entgegengesetzte Meinung gehört auf jeden Fall nicht in die Predigt und in die Katechese, auch wenn die Gläubigen unter Umständen über das Wesen und die begrenzte Tragweite einer solchen vorläufigen Lehrentscheidung zu unterrichten sind. Darüber ist schon gesprochen worden. Wer glaubt, der privaten Meinung sein zu dürfen, die bessere künftige Einsicht der Kirche schon jetzt zu haben, der muß sich vor Gott und seinem Gewissen in nüchtern selbstkritischer Einschätzung fragen, ob er die nötige Weite und Tiefe theologischer Fachkenntnis habe, um in seiner privaten Theorie und Praxis von der augenblicklichen Lehre des kirchlichen Amtes abweichen zu dürfen. Ein solcher Fall ist grundsätzlich denkbar. Aber subjektive Überheblichkeit und voreilige Besserwisserie werden sich vor Gottes Gericht zu verantworten haben.

20. Ernsthafte Bemühung, auch eine vorläufige Lehräußerung der Kirche positiv zu würdigen und sich anzueignen, gehört zur richtigen Glaubenshaltung eines Katholiken. Und ebensowenig wie im profanen Leben, in dem es auch weitreichende Entscheidungen auf Grund fehlbarer Einsicht nach bestem Wissen und Gewissen anderer gibt, braucht sich jemand im kirchlichen Bereich beschämt oder geschädigt zu empfinden, wenn er sich in seiner Einsicht auch dort der kirchlichen Lehre anvertraut, wo sie nicht von vornherein als definitiv gelten kann. Es ist möglich, daß die kirchliche Lehrentwicklung in bestimmten Fällen zu langsam voranschreitet. Aber auch in einem solchen Urteil muß man vorsichtig und bescheiden sein. Denn eine solche Lehrentwicklung braucht in einer Kirche von geschichtlichen Menschen Zeit, weil sie nicht schneller vor sich gehen kann, als es die Wahrung der Glaubenssubstanz ohne Verlust erlaubt.

21. Wir brauchen nicht zu befürchten, uns bei der beschriebenen kirchlichen Gesinnung dem Anspruch der Zeit zu entziehen. Die ernsthafte Fragestellung unserer Zeit, welcher wir aus dem Glauben antworten sollen, nötigt uns oft genug, die Glaubenswahrheiten neu zu überdenken. Dabei können durchaus Akzente neu gesetzt werden. Dies ist aber nicht Infragestellung des Glaubens; es dient vielmehr der tieferen Erfassung der göttlichen Offenbarungswahrheit und der kirchlichen Lehre. Denn wir sind fest überzeugt, und wir sehen uns darin durch die Erfahrung bestätigt, daß wir um des katholischen Glaubens willen weder eine Wahrheit, noch um einer Wahrheit willen den katholischen Glauben zu verleugnen brauchen, wenn wir diesen nur im Geiste der Kirche verstehen und immer noch tiefer zu erfassen suchen.

Über das theologische Gewicht dieses Lehrschreibens im allgemeinen und des zitierten Passus im besonderen wird später noch kurz einiges zu sagen sein. Hier sei nur be-

merkt, daß dieser Text im Osservatore Romano vom 15. 12. 1967 italienisch erschienen ist (in einer Übersetzung, die dem Vernehmen nach durch das Staatssekretariat veranlaßt worden war). Ich weiß zufällig, daß das Lehrschreiben vor den gelehrten Professoren der Gregoriana bei Tisch vorgelesen wurde und dort beste Aufnahme fand (ganz so schlimm, wie der nun zu zitierende Text meint, kann es wohl also doch nicht sein). Der Text ist insofern besonders bemerkenswert, als hier meines Wissens zum ersten Mal in einem (relativ) amtlichen Dokument dieses Problem überhaupt ausdrücklich angepackt wird, während es bisher den Theologen allein überlassen wurde.

Kritik am Lehrschreiben

In höheren kirchlichen Kreisen zirkuliert nun zur Zeit (wohl schon länger) ein hektographierter Text, der sich mit diesem Lehrschreiben kritisch auseinandersetzt. Es interessiert uns hier die Stelle daraus, die sich mit dem oben wiederholten Passus des Lehrschreibens befaßt. Dazu heißt es:

„Das ‚Schreiben der deutschen Bischöfe an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind‘ vom 22. 9. 1967 hat hier sehr verdienstlich gewirkt; es ist jedoch irrig, wenn in diesem Lehrschreiben, im Unterschied zu der unfehlbaren Lehrentscheidung, der Begriff der ‚vorläufigen‘ Lehräußerung aufgestellt und hierzu gesagt wird: ‚In einem solchen Falle steht der einzelne Christ zunächst einmal der Kirche in einer analogen¹ Weise gegenüber, wie ein Mensch, der sich verpflichtet weiß, die Entscheidung eines Fachmannes anzunehmen, auch wenn er weiß, daß diese nicht unfehlbar ist‘ (S. 13). Eine kirchliche Lehräußerung, die nicht beansprucht, unfehlbar zu sein, kann sich per accidens als irrig erweisen; sie kann deswegen aber nicht als vorläufig charakterisiert werden. Wer immer im Namen des kirchlichen Lehramtes spricht, kann und darf nur sprechen, wenn er davon überzeugt ist, daß die vorzutragende Lehre *wahr* ist. Er begegnet damit dem einzelnen Christen nie in der Rolle des Fachmannes, weder ‚zunächst einmal‘, noch überhaupt. Für den Fachmann gilt das Grundprinzip: *Tantum valet, quantum probat*. Bei einer kirchlichen Lehräußerung haben allenfalls beigebrachte Gründe lediglich den Charakter von Hilfen zur freiwilligen Annahme der getroffenen Entscheidung. Darin liegt zugleich der radikale Unterschied zwischen kirchlichem Lehramt und theologischer Wissenschaft. Die Fehleinschätzung einer nicht unfehlbaren Lehrentscheidung hat, nicht zuletzt in der Frage der Aufnahme von ‚*Humanae vitae*‘, zu der auch in der kirchlichen Presse typologischen Formel geführt: ‚Keine unfehlbare Lehrentscheidung – das Gewissen entscheidet‘. Die Funktion des Gewissens ist hier vollends verzerrt. Es wird übersehen, daß das Gewissen bei *jedlichem* Tun des Menschen aufgerufen ist, auch im Falle der Aufnahme einer unfehlbaren Lehrentscheidung, und anderseits wird nicht mehr gesehen, daß das Gewissen des Christen der Wegweisung durch Christus und damit durch jene bedarf, die der Herr mit seiner Sendung betraut hat.“

Was ist zu diesem Text zu sagen? Mit einem Wort gesagt: ich halte diese Kritik an dem bischöflichen Text theologisch und praktisch für grundfalsch.

¹ Man beachte das Wort „analog“, das der Kritiker so liest, als ob da stünde „schlechthin gleich“.

Innere Widersprüche der Kritik

Zunächst einmal: Der Leser dieser Kritik wundert sich einigermaßen, wie man es eigentlich logisch fertig bringe zu beklagen, daß die kirchliche Lehrautorität in diesem Lehrschreiben unterschätzt werde, das haargenau von den Bischöfen stammt und ihre Lehre ist. Man kann doch nicht gut logisch den Bischöfen eine Autorität vindizieren, die sie autoritativ ablehnen. Natürlich kann man sagen: ein bischöfliches Lehrschreiben brauche weder unfehlbar noch in allen Punkten richtig zu sein und man habe daher das Recht, von einem solchen Lehrschreiben oder einzelnen Punkten in ihm abzuweichen, wenn man, nach reiflicher Prüfung, gute Gründe dafür zu haben meint. Das ist ganz richtig. Aber die zitierte Kritik bestreitet ja diese Voraussetzung einer möglichen Kritik und befiehlt einen mehr oder weniger bedingungslosen Gehorsam gegenüber solchen Lehrerklärungen, die sich selbst nicht für unfehlbar erklären und die in *diesem Fall* unser Kritiker ja gegen sein allgemeines Prinzip auch nicht als unbestreitbar ansieht. Aber es ist nun einmal so: unsere heutigen katholischen Raskolniken sind nur zu leicht dann für Papst und Bischöfe, wenn diese das lehren, was ihnen selbst recht erscheint. Sonst dispensieren sie sich auch von jenem unbedingten Lehrgehorsam, den sie als heiliges Prinzip ohne Differenzierung gegen die „Modernisten“ von heute verteidigen.

Sachargumente und Lehrautorität

Die Kritik behauptet, das bischöfliche Lehrschreiben übersehe, daß die Lehrautorität der Bischöfe und des Papstes (auch in Fällen, in denen keine Definitionen ergehen) eine eigene Größe wäre, die einerseits zur Zustimmung verpflichte, andererseits von den Sachargumenten, die für die lehramtliche Erklärung beigebracht werden, zu unterscheiden sei und ihr eigenes Gewicht habe. Nun, der lehramtliche Text der Bischöfe identifiziert in keiner Weise theologische Sachargumente und kirchliche Lehrautorität. Der *Vergleich*, der die Kritik zu dieser total falschen Unterstellung geführt hat, ist eben ein Vergleich, der wie jeder *cum grano salis* zu nehmen ist. Und sogar ein guter und verständlicher Vergleich. Denn wenn einer sich auf die (nicht unfehlbare) Diagnose eines Arztes unter bestimmten Umständen zu verlassen verpflichtet ist, dann tut er es auch nicht aufgrund der Argumente, die der Arzt ihm vorträgt und die er gar nicht versteht, sondern aufgrund seiner Autorität, wenn auch diese letztlich anderer Natur ist als die der kirchlichen Lehrautorität. Kann man einen solchen Vergleich nicht verstehen? Das eigentliche *Tertium comparationis* liegt doch einfach darin, daß jemand einem anderen eine Entscheidung vorträgt, der gegenüber auf beiden Seiten klar ist, daß sie nicht unfehlbar ist, sondern irrig sein kann, und darum zwar ihre Gründe (samt dem einer „Autorität“ von der verschiedensten Art) hat, aber, weil sie nicht unfehlbar ist, dem andern unter Umständen das Recht gibt (unter Umständen

wohlgemerkt, nicht nach bloßer Willkür), von diesem Vorschlag einer Entscheidung (Lehre usw.) abzuweichen, wenn er dafür gute oder bessere Gründe zu haben glaubt, als die des Vorschlagenden sind.

Nun könnte man sagen, das alles sei zwar formal ganz richtig, sei aber auf unseren Fall nicht anwendbar, weil ein einzelner katholischer Theologe oder gar ein Laie hier und jetzt (vor einer Revision der Entscheidung durch das Lehramt selbst) nie gute und bessere Gründe haben *könne*, von der Entscheidung des Lehramts abzuweichen, auch wenn prinzipiell von beiden Seiten zugestanden werde, diese kirchenamtliche Entscheidung sei grundsätzlich an sich revidierbar. Es sei in solchen Fällen so, wie wenn ein Steinklopfer erkläre, er halte die neueste Theorie des Professors XY über Plasmaphysik für falsch; denn dieser Herr Professor gebe ja zu, seine Theorie sei nicht absolut sicher. Es ist gar nicht zu leugnen, daß es *solche* Fälle eines theoretisch falschen und sittlich ungerechtfertigten Dissenses von den nicht infalliblen Lehrentscheidungen der Kirche geben könne und oft gebe. Wer will, kann ruhig darüber hinaus sinnvoll behaupten, diese Fälle seien zu präsumieren (und nicht nur der umgekehrte Fall). Das bischöfliche Lehrschreiben läßt auch keinen Zweifel, daß es solche Fälle gibt und daß der Christ ein überhebliches und leichtsinniges Abweichen von der kirchlichen Lehre, auch wo sie keine Definition beinhaltet, vor Gott zu verantworten habe.

Aber der andere Fall ist eben auch möglich. Und dies spricht das bischöfliche Lehrschreiben ehrlich und mutig aus. Es können durchaus Fälle eintreten, in denen ein katholischer Christ Recht und unter Umständen die sittliche Pflicht hat, von einer solchen kirchenamtlichen Lehre abzuweichen. Das will die Kritik nicht wahrhaben. Es ist aber wahr. Es ist hier nicht der Ort, genauer darzulegen, ob bei diesem Prinzip ein Unterschied zu machen ist zwischen den Rechten und Pflichten der Fachtheologen einerseits und der Laien andererseits. (So etwas wird sehr von der Sache im einzelnen abhängen.) Es soll hier auch keine Kasuistik ausgebreitet werden, *wie genau* in solchen Fällen das Verhalten des Dissenters nach den traditionellen Prinzipien der Fundamentaltheologie und Moral auszusehen hat. Es soll auch das in dem bischöflichen Lehrschreiben ausgesprochene Prinzip nicht aus der ganz traditionellen Theologie als selbst traditionell nachgewiesen werden. Das alles würde zu weit führen.

Beispiele irriger Entscheidungen

Ich will einen anderen Weg einschlagen und dem Kritiker eine schlichte Frage aus der Praxis der Theologen stellen und diese etwas erläutern.

Zur Einleitung eine kleine, aber wahre Anekdote. Als zur Zeit des Modernismus der große Dominikanerexeget Lagrange von einem Freund im privaten Gespräch hören mußte: Na, in diesem Punkt (einer antimodernistischen Erklärung des damaligen kirchlichen Lehramts in einer exegetischen Frage) bringst Du es auch nur zu einem

„silentium obsequiosum“ (auf deutsch: Du hältst zwar den Mund, aber lehnst diese Erklärung innerlich ab), antwortete er: Das stimmt. Aber ich beginge auch eine Todsünde (gegen das Wahrheitsgewissen), wenn ich anders handeln würde.

Nun näher zur Sache selbst. Ich habe keine Zeit, den Denzinger durchzumustern nach lehramtlichen Entscheidungen der letzten Jahrzehnte, die falsch waren und heute so gut wie von keinem katholischen Theologen mehr angenommen werden. Ich krame nur so ein wenig in meinem Gedächtnis. Dabei ist es unerheblich, daß meine Beispiele vor allem exegetischer Natur sind. Aber nicht alle. Denn es wurde früher ausdrücklich erklärt, solche exegetischen Entscheidungen hätten dasselbe Gewicht wie die Entscheidungen anderer römischer Lehrinstanzen. Man entschuldige auch, wenn es sehr unsystematisch hergeht. Ich greife auch nicht hinter unser eigenes Jahrhundert zurück. Wenn diese Lehrentscheidungen alle wahr oder für mich heute gültig wären (sie sind nie amtlich mit der Ausdrücklichkeit und dem Gewicht zurückgenommen worden, mit denen sie erlassen worden sind), dann müßte ich heute noch Sätzen zustimmen wie: die meisten Psalmen sind von David selbst, es gibt keine nachexilischen Psalmen; es gibt keine Deuteropaulinen; die Jesusreden bei Johannes sind keine theologischen Kompositionen; die Evangelien sind in der Reihenfolge abgefaßt worden, in der wir sie heute aufzählen; es gibt keine Quelle Q; es gibt keinen Deuterjesaias; der Hebräerbrief ist von Paulus verfaßt; der Pentateuch ist „un texte mosaïque“ (von Moses so gut wie ganz selbst geschrieben), nicht aber (wie ein boshafter französischer Exeget einmal sagte) „une mosaïque de textes“; ich muß als sicher halten, daß die Taufformel bei Mt 28 von Jesus selbst festgelegt ist; ich muß überzeugt sein, daß das Lukas-evangelium vor der Zerstörung Jerusalems geschrieben wurde. Ich müßte überzeugt sein, daß es schon modernistisch ist, wenn ich eine Änderung des Heiligen Offiziums verlange oder für die Abschaffung des Index eintrete. Ich dürfte auch nicht mit Bescheidenheit dafür eintreten, daß der sogenannte Polygenismus mit der richtig interpretierten Lehre von der Erbsünde vereinbar ist. Ich müßte eine Teilnahme von Klerus und Laien an der Kirchenregierung in irgendeiner Form schon für modernistisch halten. Wie gesagt, ich zitiere aus dem Gedächtnis. Aber der Leser kann sich auch, ohne Denzingerzahlen vorgesetzt zu bekommen, darauf verlassen, daß diese Dinge stimmen. Jeder Fachtheologe kennt sie. Und man müßte über diese und ähnliche Beispiele hinaus viele andere Sätze zitieren, in denen die Verurteilung eines Satzes praktisch eine Alternative insinuiert, die durchaus nicht viel besser ist als der u. U. mit Recht verurteilte Satz.

Ich will mit diesen Hinweisen keine *chronique scandaleuse* der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts der Kirche schreiben. Wer diese Hinweise so versteht, ist töricht, weiß nichts von der Last der Geschichte der Kirche, berücksichtigt nicht den Kontext solcher irriger Entscheidungen, den es auch gibt und der hier nicht mitgeliefert werden kann, versteht nicht, daß auch die Entwicklung des Glaubens- und Lehrbewußtseins der Kirche unvermeidlich langsam voranschreitet (auch wenn ich der Meinung bin, daß es manchmal langsamer gegangen ist, als es notwendig war).

Vorläufige Entscheidungen und Fortschritt der Lehre

Worauf es hier ankommt, ist die Frage an den Kritiker des bischöflichen Lehrens: Wie denkt sich der Herr Kritiker bei *seinen* Prinzipien den Fortschritt der Kirche in der Überwindung dieser irrigen Entscheidungen, den Fortschritt, der unterdessen mindestens stillschweigend in vielen Punkten erzielt worden ist? Nach seinen Prinzipien kann ich mir ihn schlechterdings nicht denken. Wohl aber nach denen des bischöflichen Lehrens. Woher sollte denn die Einsicht in die Irrigkeit solcher Fehlentscheidungen kommen, wenn Theologen und Laien nichts zu tun hätten, als mindestens praktisch (wenn auch nicht theoretisch) diese irrigen lehramtlichen Entscheidungen als *schlechthin* verbindliche Norm zu betrachten wegen der Autorität des Lehramts, wie der Kritiker empfiehlt? Irgend jemand, und zwar in der katholischen Kirche selbst, muß doch anfangen zu sagen und zu begründen, daß dies und jenes eben nicht stimmt. Er muß anfangen, obwohl ihm Denz. 2007 eine „innere Zustimmung“ („*assensus internus*“) abverlangt wird und Denz. 2113 dem Exegeten mit einer „schweren Schuld“ („*culpa gravis*“) gedroht wird, wenn er sich den Entscheidungen der Bibelkommission nicht unterwirft, ohne daß man sich die Mühe nimmt, auch nur ein wenig zu nuancieren, und obwohl man das auch schon damals bei „probaten Autoren“ hätte nachlesen können, daß hier zu nuancieren ist, wie es heute die deutschen Bischöfe tun.

Früher hat man solchen von der Sache her autorisierten Zweiflern an einer solchen Lehrentscheidung empfohlen zu schweigen, einfach zu warten und unterdessen ein „*silentium obsequiosum*“ zu beobachten. Aber abgesehen davon, daß in der heutigen Gesellschaft einer dauernd wachsenden Kommunikation aller mit allen bis in die privatesten Sphären hinein ein solches „*silentium obsequiosum*“ gar nicht mehr möglich ist, ist es heute so, daß die Zeit zu schnell läuft, als daß man in jedem Fall warten könnte, bis sich die Mentalität der lehramtlich Maßgebenden von selbst und unbemerkt so geändert hat, daß sie schon selbst, ohne es zu merken, diese Änderung der Ansicht vorgenommen haben oder diese, von anderen vorgetragen, gar nicht mehr als Abweichung von der früheren Lehre empfinden. (Ich erinnere mich aus der Zeit des Konzils, wie mir ein römischer Kardinal allen Ernstes versicherte, man habe in Rom *nie* etwas gegen die These gehabt, der Mensch stamme seinem Leib nach aus dem Tierreich.) Solche Fälle einer langsamen, unreflektierten Änderung theologischer Ansichten in der Kirche mag es auch heute noch geben. (Beim Heilsoptimismus des 2. Vatikanums hinsichtlich der Heilsmöglichkeit aller Menschen liegt ein solcher Fall vor.)

Aber im allgemeinen geht es mit dieser Methode allein nicht mehr. Dafür ist das Bewußtsein zu reflex geworden und die Zeit eilt zu schnell. Daher die Frage an den Kritiker: Wie soll denn eine solche Änderung des Bewußtseins der Kirche (nicht in ihrer letzten eigentlichen Glaubenssubstanz, sondern in lehramtlich vorgetragenen, aber dennoch irrigen Meinungen) geschehen, wenn ein Christ in keinem Fall das Recht

hätte, von einer Lehre der Kirche aus wohlwollenden Gründen abzuweichen, und zwar nicht erst einige Jahrzehnte nach Erlaß dieser Lehre? Daß das im bischöflichen Lehrschreiben ausgesprochene Prinzip hinsichtlich dieser Frage mißbraucht werden kann, ändert nichts an dessen Richtigkeit. Ein solcher Mißbrauch hat mit der Wahrheitsfrage gegenüber einem solchen Prinzip genausowenig zu tun, wie wenn ich (mit gutem Recht und unter leicht zu erbringenden geschichtlichen Nachweisen) sagen würde, das Prinzip des Kritikers führe zur Ketzerriechei, zur Stagnation der katholischen Theologie und zum Glaubensabfall vieler.

Daß die Anwendung des Prinzips des bischöflichen Lehrschreibens in einem konkreten Fall, weil es ja nicht das einzige Prinzip ist, zu heiklen Gewissenssituationen für den einzelnen führt, in denen jeder ziemlich einsam mit Gott und seinem Gewissen bleibt, ist auch kein Gegenargument. Dasselbe gibt es in unzähligen anderen Fällen im christlichen Leben auch. Mein ewiges Heil hängt z. B. vielleicht weitgehend von meiner richtigen Berufswahl ab; die amtliche Kirche läßt mich dabei (von sehr allgemeinen Prinzipien für Dinge, bei denen Gott und der Teufel im Detail stecken, abgesehen) auch allein. Und mit Recht. Denn so hat es Gott gewollt. Es gibt nun einmal nach katholischer Lehre keine Instanz in dieser Welt, die ohne eine eigene Gewissensentscheidung für den einzelnen absolute Norm wäre. Die Existenz und Berechtigung des kirchlichen Lehramts muß ja jeder, *ohne* sich auf die Autorität dieses Lehramts stützen zu können, als solche erkennen und annehmen, also „auf eigenes Risiko“ allein handeln. Warum sollte es dann besonders verwunderlich sein, zuzugeben, daß auch *nach* einer grundsätzlichen Anerkennung dieses Lehramts immer noch Risikosituationen bestehen bleiben, *analog* denen, die vor der Annahme des Lehramts bestanden und (da diese Annahme ja eine immer neu zu vollziehende Entscheidung ist) bestehen?

Natürlich darf nicht übersehen werden, daß „das Gewissen des Christen der Wegweisung durch Christus und damit durch jene bedarf, die der Herr mit seiner Sendung betraut hat“. Aber sagt das ganze bischöfliche Lehrschreiben das nicht dauernd selbst? Und ist dieser Satz von der Notwendigkeit dieser Wegweisung aufgehoben, wenn das Lehrschreiben differenziert und für bestimmte Fälle darauf hinweist, daß diese Wegweisung eben doch eine vorläufige ist und *darum* unter Umständen dem so Gewiesenen Recht und Pflicht gibt, eine solche Wegweisung auch konkret und nicht nur in der abstrakten Theorie als die zu behandeln, die sie ist und bloß sein will, als eine vorläufige? Wenn der Kritiker behauptet, man dürfe eine solche lehramtliche Erklärung nicht als vorläufig bezeichnen, weil der Träger des Lehramts bei einer solchen Lehre der Überzeugung ist, diese Lehre sei wahr, dann hört bei mir jedes Verständnis auf. Natürlich darf er nur lehren, wenn er überzeugt ist, richtig zu lehren. Aber kann er nicht so überzeugt sein und doch dabei wissen, daß er irren *kann*? Oder darf er dann überhaupt nicht mehr lehren? Aber das würde ja wieder nicht zu dem Satz des Kritikers passen, eine solche Lehre könne per accidens irrig sein. Ein Arzt kann doch der Überzeugung sein, seine Diagnose sei richtig, gleichzeitig aber wissen, daß er dabei

irren kann, und er hat dann das Recht, diese Diagnose als richtig und zu befolgend auszusprechen.

Wenn also der Kritiker in dem Lehrschreiben auch explizit das Wort „vorläufig“ tadelt, das in dem Lehrschreiben hinsichtlich solcher nicht infalliblen Lehren des kirchlichen Lehramts gebraucht wird, dann frage ich nochmals: Wie soll man denn zum Donnerwetter eine solche Lehre nennen, wenn sie von vornherein den Anspruch auf Irreformabilität gar nicht macht und sich schon oft als irrig herausgestellt hat? Wenn Leo X. gegen Luther erklärte, es sei durchaus dem Willen des Heiligen Geistes entsprechend, Ketzer zu verbrennen, hätte ich dann damals nicht schon denken können: Gott sei Dank, das ist nur eine vorläufige Lehre?

Der Leser erlaube mir zum Schluß noch ein ernstes Wort, auch wenn es manchem pathetisch klingen mag. Vor ein paar Tagen erhielt ich den Abdruck eines Briefs (ich nehme an, daß er echt ist, weil ich persönlich selbst schon Ähnliches hinter dem „Eisernen Vorhang“ gehört habe). Der Schreiber erklärt, er habe für seinen katholischen Glauben und den Papst 12 Jahre im Kerker gesessen und Schreckliches erlitten. Er sei dann in den Westen gekommen und habe den Eindruck, daß hier in der Kirche alles in Unglauben vergeudet werde, wofür er gelitten habe; er wolle eher wieder in einem solchen Kerker leben, da sei er glücklicher gewesen. Ich kann das verstehen, denn ich habe selbst solche Freunde im Osten. Selbst wenn manches an dieser Beurteilung des Westens geschichtlich und soziologisch zu erklären ist und nicht einfach *bloß* die Mentalität des Heiligen spiegelt, selbst wenn ein Christ des Westens mit heiligem Neid auf diese Märtyrerchristen blickt, wenn einer meint, man könne die Probleme der Kirche des Westens mit einem sturen Konservatismus lösen und so die Kirche festigen in Glaube und Einheit, der täuscht sich.

Die Geschichte unter Gottes Fügung hat uns diese heutigen Probleme aufgegeben. Und nur Mut, Wahrhaftigkeit, Entschlossenheit zum Glauben *und* zum Denken zugleich können sie mit Gottes Gnade lösen. Von Märtyrern läßt man sich gern an die Theologie des Kreuzes erinnern, von bloßen Reaktionären, die es sich ebenso gut gehen lassen wie wir übrigen Wohlstandsbürger, weniger gern. Wenn man aber die Aufgaben der Zukunft der Kirche des Westens erfüllen will, dann muß man ein Stück Vergangenheit der Kirche bewältigen. Und zur Methode dieser Bewältigung gehört auch das Prinzip, das die deutschen Bischöfe in dem genannten Lehrschreiben ausgesprochen haben. Sie werden sich hoffentlich nicht davon abhalten lassen, es zu bekennen und auch in der Praxis anzuwenden. Daß Einheit des Glaubens (aber nicht Einheit mit der Meinung des Herrn XY), Bekenntnis zu Jesus Christus als unserem Herrn und Heiland, Treue zur Kirche und vieles andere *noch viel* wichtigere Dinge sind, als das hier verteidigte Prinzip, wissen wir Neomodernisten (wie man uns schilt) auch. Wir wären glücklich, wenn man dieses Prinzip, das uns die deutschen Bischöfe gelehrt haben, nicht heute noch eigens verteidigen müßte.